

1079 (oder früher) – Mitte 19. Jh.: Zehntrechtinhaber in Spahn / Kirchenpröwen, Stollgebühren etc.

Schon besprochen wurde in dem Dokument „1079 oder früher - Ersterwähnung beider Orte (Zehntpflicht)“ (siehe die Ablagen E und G), dass am Anfang das Kloster Corvey das Recht auf die Erhebung des Kirchenzehnten innehatte und dass dieses im Jahre 1079 auf den Bischof von Osnabrück überging. Dieser indes vergab sein Privileg an Vasallen, ohne dass wir wissen, wer im Einzelnen bis in die Zeit um 1350 in den Genuss dieses einträglichen Kirchenzehnten gekommen ist.

Erst mit dem Aufkommen der Lehnsbücher ändert sich die Lage. Wir können aus diesen systematischen Aufzeichnungen der Zehntempfänger entnehmen, dass ab ca. 1470, genau seit dem 5. Jan. 1458¹, das Zehntrecht auf Dauer von der Kirche in Sögel erkaufte und weiter geerbt wurde.² Da der Zehnte nur über Einzelpersonen, nicht aber den Ortsgeistlichen, verlehnt werden konnte, nahmen die Kirchenprovisoren als gemeinsam mit dem Pastor verantwortliche Verwalter „zu behuf der Kirche“ als Vasallen das Vorrecht in Empfang. Sie mussten bei jeder Neubelehnung entsprechend zum Empfang nach Osnabrück reisen. So finden sich im Lehnsbuch des Osnabrücker Bischofs. Johann Hoet (1350-1366) gemäß dem Osnabrücker Urkundenbuch³ folgende Einträge:

S. 45 (a.d. 1356)

Item Nicolaus dictus Langhals iunior inf(ertum) est cum decima to Spene in parr(ochiam) Zoghele, item cum decima to Dorpen in parr(ochiam). Stenebelle m^o cc^o lx^o primo ante dominicam esto mihi [...]

Übersetzung: Ebenso ist Nicolaus, genannt Langhals der Jüngere, von mir dem Zehnten zu Spahn im Kirchspiel Sögel ausgestattet worden, ebenso mit dem Zehnten in Dörpen im Kirchspiel Steinbild (anno?) 1360 am 1. Tag vor Dominica (5. August?).

Ebd. S. 53: (a.d. 1360)

Weremboldus de Duthe inf(ertum). est cum decima in Spene et domo in Deringhu [...].“

Übersetzung: Werembolt von Dütthe ist mit dem Zehnten von Spahn und dem Haus in Deringh[...] ausgestattet worden.

Bei den Belehnungen durch Otto II. und Johann von Diepholz steht:

Ebd. S. 91: (a.d. 1422):

Boldewinus Lanchals inf(ertum) est cum decima in Spenen in parr(ochiam) Soglen super Homelinghe (s.a. auch a.d. 1403: Boldewinus Langhals mit dem Zehnten in Spahn im Kirchspiel Sögel auf dem Hümmling belehnt).

S. auch 129: (a.d. 1426):

Boldewin Lanchals heft en(t)f(angen) den tegenden So Speene parr(ochiam) Sogelen [...].

Bei den Belehnungen unter Heinrich von Moerss steht:

Ebd. S. 158 (a.d. 1442):

Boldewyn Lanckhals hevet entf(angen) den tenden to Spene in parr(ochiam) Sogelen [...].

Bei den Belehnungen unter Konrad III. von Diepholz aus den Jahren 1455-1482 steht:

S. 192: (a.d. 1470; s.a. H. Wenker: Das Meppener Urkundenbuch, 1902, Nr. 301):

Bene Surbene to groten Staveren is belehnt myd den tenden to Spene, Ksp. Sogellen uppn Hummelingen to behoef der kerken to Sogelen en d(en)st(manstad).

Übersetzung: „Benedikt Suren aus Groß Stavern ist mit dem Zehnten von Spahn, Kirchspiel Sögel auf dem Hümmling, stellvertretend für die Kirche von Sögel in den Dienst getreten.“

¹ Vgl. das Dok. „1458: Clawes Lankhals verkauft der Kirche von Sögel den halben Spahner Zehnten“ in Ordner G

² Dies könnte auch erklären, warum sich Spahn i.J. 1910 nur gegen die außerordentlich hohe Zahlung von 10100 Goldmark aus der Pfarre Sögel herauslösen konnte.

³ Hermann Rother (Bearb.): Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschung. Bd. V, Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück. Osnabrück 1932

Kurz darauf:

Claus Hillen Claus to behoef der kerken to Sogelen na dode Surbenen [= nach dem Tod des Kirchenrates Benedikt Suren aus Größ Stavern], de dar sulves kerkaed was, myd dem tenden to Spæen in dem selven K(er)sp(e)l bel(egen) in D(en)st(manschap) (treen)

Bei den Belehnungen von Erich von Braunschweig-Grubenhagen steht:

S. 263 (a.d.1510):

Ludeke to Sogelen heft en(t)ff(angen) u.i.b. in D(en)st(manstad) mydt den tegenden to Spæen, K(er)sp(el) Sogelen to behoif der vorgenompten kerken to Soglen.

Mit der faktischen Übertragung des Spahner Zehnten an die Sögeler Kirche floss also über Jahrzehnte sicheres Kapital aus der Bauernschaft in das nahegelegene Kirchdorf. Die Kirchenrechnung für 1658 enthält z.B. neben den laufenden Ausgaben für Messwein, Hostien, Weihrauch und Wachs auch den Hinweis auf das „Ausnehmen“ dieses Spahner Zehnten.

Über diese Steuer waren die Spahner Beerbten aber bis zu der Zeit der Ablösungen in 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts auch dazu verpflichtet drei Mal im Jahr dem zur Einholung verpflichteten Pastor sog. „Pröwen“ in Form großer Brote von jeweils 15-16 Pfund Gewicht herauszugeben, sowie Wolle von einem Schaf und zu Michaelis ein Huhn, Weihnachten eine Mettwurst und Pfingsten 7 Eier. Dazu kam noch das, was der Küster braucht: jährlich ein Scheffel Roggen.

Die Spahner hatten zudem die besondere Aufgabe, die im Pastorat anfallende Asche nach dem „Twicken“ zu bringen. Sie zahlten für diese Pflicht noch im 19. Jahrhundert pro Erbe 6 Gute Groschen, 8 Pfennige (Vgl. Holger Lemmermann: Auf dem Alten Hümmling, S. 31f u. 60)

Eine letzte Form von Gebühren darf natürlich unerwähnt bleiben: Man zahlte auch unverändert für die Abhaltung von Messen und kirchliche Handlungen (Stollgebühren für Taufen, Trauungen, Begräbnisse) und für die der eigenen Bauernschaft in Sögel reservierten Kirchenbänke.